

Gewerberechtliche Befugnisse des Holzbau-Meisters

Da in der Praxis immer wieder Fragen auftauchen, welche Tätigkeiten ein Holzbau-Meister machen darf, wurde von der Landesinnung Holzbau OÖ nachfolgende Übersicht erarbeitet.

1. „Hauptrechte“ des Holzbau-Meisters

Die gewerberechtlichen Befugnisse werden primär durch § 149 Gewerbeordnung geregelt.

§ 149. (1) Der Holzbau-Meister ist zur Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Holz als Baustoff verwendet wird, wie zur Herstellung von Holzhäusern, Dachstühlen, Holzbrücken, Holzveranden, Holzstiegen, Holzbalkonen und dergleichen berechtigt.

(2) Bei Ausführung der Arbeiten gemäß Abs. 1 darf der Holzbau-Meister auch andere Werkstoffe als Holz verwenden. Der Holzbau-Meister ist weiters zur Herstellung von Hauseingangstüren aus Massivholz, Holzfußböden aller Art und von gezimmerten Holzgegenständen berechtigt.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Arbeiten darf der Holzbau-Meister, wenn die Mitwirkung verschiedener Baugewerbe erforderlich ist und soweit Abs. 4 nicht anderes bestimmt, nur unter der Leitung eines Baumeisters ausführen.

(4) Der Holzbau-Meister (§ 94 Z 82) ist jedoch berechtigt, Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, selbstständig sowohl zu planen und zu berechnen als auch zu leiten und die Bauaufsicht durchzuführen und nach Maßgabe des § 99 Abs. 2, der sinngemäß anzuwenden ist, auszuführen.

(5) Der Holzbau-Meister ist zur Aufstellung von Gerüsten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, berechtigt.

(6) Der Holzbau-Meister ist im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zur Vertretung seines Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt.

(7) Die Befähigung für Tätigkeiten gemäß Abs. 4 kann nur im Wege eines Befähigungsnachweises gemäß § 18 Abs. 1 erbracht werden.

(8) Wird das Gewerbe der Holzbau-Meister in einem Umfang angemeldet, der nicht das Recht zur umfassenden Planung gemäß Abs. 4 beinhaltet, hat der Gewerbeanmelder die Bezeichnung „Holzbaugewerbetreibender“ unter Beifügung der entsprechenden Einschränkung zu verwenden. Nur Gewerbetreibende, deren Gewerbeberechtigung das Recht zur Planung gemäß Abs. 4 beinhaltet, dürfen die Bezeichnung „Holzbau-Meister“ verwenden. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Holzbau-Meistergewerbes eingeschränkt auf die Ausführung von Arbeiten gemäß Abs. 1 und 2 berechtigt sind, dürfen keine Bezeichnung verwenden, die den Eindruck erwecken könnte, dass sie zu Tätigkeiten gemäß Abs. 4 berechtigt sind.

2. „Nebenrechte“ des Holzbau-Meisters

Die Gewerbeordnung listet in § 32 unter der Bezeichnung „Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden“ die sog. „Nebenrechte“ auf. Damit sind jene gesetzlich unmittelbar eingeräumten Befugnisse gemeint, die (allen) Gewerbetreibenden über den Umfang des jeweiligen Gewerbes hinaus sonst noch zukommen. Diese Rechte sind umfangreich und im Detail der GewO zu entnehmen; nachfolgend werden (nur) die beiden wichtigsten „Nebenrechte“ dargestellt.

2.1 Recht zur Übernahme von Gesamtaufträgen (GU)

2.1.1. Das allgemeine Gesamtauftragsübernahmerecht

Grundsätzlich steht dem Holzbau-Meister wie allen Gewerbetreibenden gemäß der Gewerbeordnung (GewO) das Recht zu, Gesamtaufträge zu übernehmen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrags ihrem Gewerbe zukommt. Bei der Wichtigkeit des Auftragsteiles ist auf die Bedeutung des Auftragsteiles für das Gesamtwerk sowie auf den Anteil an der Gesamtauftragssumme abzustellen. Beispielsweise können Tätigkeiten in einem Ausmaß von 30 - 40 % der Gesamtauftragssumme als ein wichtiger Teil angesehen werden. Ein Gesamtauftrag kann

unter Umständen aber auch dann übernommen werden, wenn dem Holzbau-Meister zwar ein relativ geringer Anteil an der Gesamtauftragssumme zukommt, dieser Anteil für den Gesamtauftrag aber sehr wichtig ist. Für die Gesamtauftragsübernahme ist es außerdem nicht erforderlich, dass der Arbeitsanteil des Gewerbes, für das eine Gewerbeberechtigung besteht, überwiegt.

Voraussetzung ist, dass die Gewerbetreibenden die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen (§ 32 Abs. 1 Z 9 GewO). Weiters muss gemäß § 32 Abs. 2 bei der Ausübung dieses Rechtes zusätzlich auch der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben und müssen sich die Gewerbetreibenden außerdem entsprechend ausgebildeter Fachkräfte bedienen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.1.2. Das Gesamtauftragsübernahmerecht des Holzbau-Meisters

Darüber hinaus sind Holzbau-Meister, die eine Gewerbeberechtigung in vollem Umfang innehaben, bei Bauten die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind, jedenfalls auf Grund ihrer Generalunternehmerbefugnis gemäß § 149 Abs. 4 GewO berechtigt auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen und zu berechnen und zu leiten. Dem Holzbau-Meister kommt bei „klassischen Holzbauten“ daher eine grundsätzlich weitergehende Befugnis zu, als anderen Gewerbetreibenden nach § 32 Abs. 9 GewO - der Holzbau-Meister kann daher alle Arbeiten an Sub-Unternehmer vergeben, braucht also keinen bestimmten Anteil zwingend ausführen.

Was versteht man unter „Bauten, die ihrem Wesen nach Holzkonstruktionen sind“? (Beispiele)

- Einfamilienhaus aus Holz auf Betonplatte oder Fundamentplatte -> Bau ist insgesamt als Holzkonstruktion zu bewerten, der Holzbau-Meister ist also auch zur Planung der Streifenfundamente bzw. der Fundamentplatte berechtigt. Hinsichtlich der Ausführung ist zu beachten, dass Fundamentierungsarbeiten zu den typischen Baumeisterarbeiten zählen und diese daher zur Durchführung dieser Arbeiten heranzuziehen sind (mögliche Ausnahme - siehe Kapitel 2.2).
- Einfamilienhaus - Kellergeschoß und/oder Erdgeschoß aus Ziegeln, Obergeschoß aus Holz -> Bau ist insgesamt keine Holzkonstruktion, der Holzbau-Meister ist nur zur Planung des Obergeschoßes befugt. Natürlich darf der Holzbau-Meister das Obergeschoß auch ausführen. Weiters darf der Holzbau-Meister den Auftrag zur Planung und Ausführung des gesamten Gebäudes übernehmen, muss jedoch die Planung und Ausführung des Keller- bzw. Erdgeschoßes einem Baumeister übertragen.

2.2. Recht zur Erbringung von Leistungen anderer Gewerbe in geringem Umfang

Holzbau-Meister sind wie alle anderen Gewerbetreibenden berechtigt, in geringem Umfang Leistungen anderer Gewerbe zu erbringen, die eigene Leistungen wirtschaftlich sinnvoll ergänzen (§ 32 Abs. 1a GewO). Es dürfen also Gewerke angeboten werden, die an sich einem anderen Gewerbe vorbehalten sind. Beispielsweise darf der Holzbau-Meister bei der Errichtung eines Daches auch Dachdecker- und/oder Spenglerarbeiten durchführen - sofern es sich um Leistungen in geringem Umfang handelt.

Bis wann spricht man von einem „geringem Umfang“?

- a) Der Holzbau-Meister erbringt Leistungen anderer Gewerbe (freie und reglementierte) - zulässig bis 30 % des eigenen Jahresumsatzes.
- b) Der Holzbau-Meister erbringt Leistungen von reglementierten Gewerben - zulässig bis 15 % des jeweiligen Auftragswertes.

Weiters muss - wie bei der Übernahme von Gesamtaufträgen - auch der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben und es müssen sich die Gewerbetreibenden außerdem entsprechend ausgebildeter Fachkräfte bedienen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.